

Gellenigsgandor Hell -

M7345

ETINGANG

26. Sep. 2005

Rechtsanwälte
Lerche, Schröder, Fahlbusch

Landgericht Hannover

28 T 115/05

43 XIV 188/05 B AG Hannover

Beschluss

In der Abschiebehaftsache

des [REDACTED] en Staatsangehörigen S [REDACTED] g ,
geboren am [REDACTED] K,

Betroffenen und Beschwerdeführers,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Fahlbusch, Hannover –

hat die Zivilkammer 28 des Landgerichts Hannover auf die sofortige Beschwerde des Betroffenen vom 6.9.2005 gegen den Beschluss des Amtsgerichts Hannover vom 31.8.2005 nach Anhörung des Betroffenen am 22. September 2005 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Rümke, den Richter am Landgericht Bürger und den Vorsitzenden Richter am Landgericht Rosenbusch beschlossen:

Der Beschluss des Amtsgerichts Hannover wird aufgehoben.

Der Betroffene ist aus der Abschiebehaft zu entlassen.

Die Kosten des Verfahrens sowie die notwendigen Auslagen des Betroffenen werden der Verwaltungsbehörde – Stadt Osnabrück – auferlegt.

Dem Betroffenen wird unter Beiordnung von Rechtsanwalt Fahlbusch Prozesskostenhilfe bewilligt.

Gründe:

Mit dem angefochtenen Beschluss hat das Amtsgericht Hannover einen Antrag des Prozessbevollmächtigten gemäß § 10 FEVG auf Aufhebung der Inhaftierung als unzulässig verworfen. Die hiergegen gerichtete sofortige Beschwerde ist zulässig und begründet.

Entgegen der Ansicht des Amtsgerichts Hannover konnte der Prozessbevollmächtigte des Betroffenen einen Antrag gemäß § 10 FEVG stellen, auch wenn er seinerzeit noch die Möglichkeit gehabt hätte, innerhalb der Rechtsmittelfrist sofortige Beschwerde gegen den Haftbeschluss des Amtsgerichts Hannover vom 8.7.2005 einzulegen. Rechtsmissbräuchlich wäre es nur, wenn sowohl das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde eingelegt als auch ein Antrag gemäß § 10 FEVG gestellt worden wäre und somit zwei Verfahren mit derselben Zielrichtung parallel eingeleitet würden.

Die sofortige Beschwerde hat auch in der Sache Erfolg.

Zwar liegen die Voraussetzungen der Sicherungshaft gemäß § 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 5 vor, weil der Betroffene nach Ablauf der Ausreisefrist seinen Aufenthaltsort gewechselt hat, ohne dies der Ausländerbehörde mitzuteilen und weil aus dem Gesamtverhalten des Betroffenen sich der begründete Verdacht ergibt, dass er sich der ihm drohenden Abschiebung entziehen will.

Die zuständige Verwaltungsbehörde hat jedoch bei ihrer Vorgehensweise zum Zwecke der Rückführung des Betroffenen in sein Heimatland nicht das in Haft-sachen besonders zu beachtende Beschleunigungsgebot befolgt. Der Betroffene ist mit Verfügung der Stadt Osnabrück vom 28.3.2001 unter Fristsetzung bis 30.4.2001 zur Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland aufgefordert worden. Gleichzeitig wurde ihm für den Fall der nichtfreiwilligen Ausreise die Abschiebung in sein Heimatland angedroht. Dieses Verfahren ist rechtskräftig abgeschlossen. Aus dem Verhalten des Betroffenen in der Folgezeit ist der zuständigen Verwaltungsbehörde mehr als deutlich geworden, dass der Betroffene

ne nicht bereit ist, freiwillig an der Ausstellung von Passersatzpapieren mitzuwirken. In den Zeiten, in denen sich der Betroffene in Freiheit befunden hat, hat er sich weder bei der Verwaltungsbehörde gemeldet noch hat er die ihm übersandten Unterlagen zur Beschaffung der Passersatzpapiere schnellstmöglich ausgefüllt. Um so unverständlicher ist es, dass die zuständige Verwaltungsbehörde zumindest in der Zeit vom 10.10.2003 bis 21.12.2004, in der der Betroffene sich durchgehend in Straf- oder Untersuchungshaft befunden hat und somit für die Verwaltungsbehörde greifbar war, nicht alle Anstrengungen unternommen hat, um für den Betroffenen Passersatzpapiere zu beschaffen und ihn in sein Heimatland zurückzubefördern. Nach der Inhaftierung am 10.10.2003 sind lediglich am 17.10.2003 Formulare für die Beschaffung der Passersatzpapiere in die JVA übersandt und am 21.11.2003 Gebühren beim russischen Konsulat eingezahlt worden. Danach ist erstmals im Juli 2004 der Betroffene erneut veranlasst worden, die Antragsvordrucke zur Beschaffung von Passersatzpapieren vollständig auszufüllen. Dies war geschehen, nachdem die Bezirksregierung Braunschweig, die für die Passersatzpapierbeschaffung bei den russischen Behörden zuständig war, am 7. Juni 2004 mitgeteilt hatte, dass die russischen Behörden ein Verfahren zur Ausstellung eines Passersatzpapieres eingestellt hatten.

Nachdem dann am 27.7.2004 von dem Betroffenen ausgefüllte Anträge zur Beschaffung der Papiere erneut an die Bezirksregierung Braunschweig versandt worden sind, hat die zuständige Verwaltungsbehörde – Stadt Osnabrück – erstmalig am 1.12.2004 nach dem Verfahrensstand angefragt.

Eine solch zögerliche Behandlung der Angelegenheit könnte nur hingenommen werden, wenn sich ein Betroffener in Freiheit befindet. Nicht hingenommen werden kann eine solche Vorgehensweise dann, wenn ein Betroffener nach Entlassung aus der Haft in Abschiebehäft genommen werden soll, um dann die erforderlichen Maßnahmen zur Beschaffung von Passersatzpapieren und Rückführung in das Heimatland durchzuführen. Hinzu kommt hier noch, dass der Betroffene sich darüber hinaus noch vom 22.1.2005 bis 13.6.2005 wiederum in Untersuchungshaft befunden hat.

4
Diese zögerliche Behandlung von Seiten der Verwaltungsbehörde rechtfertigt nicht die Inhaftierung des Betroffenen in Abschiebehäft. Der Beschluss des Amtsgerichts Hannover war daher aufzuheben und der Betroffene aus der Sicherungshaft zu entlassen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 16 Abs. 3 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen i.V.m. § 13 a FGG.

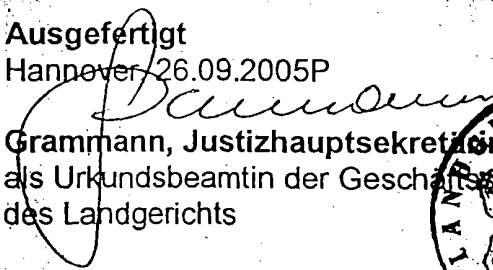
Rümke

Bürger

Rosenbusch

Ausgefertigt

Hannover, 26.09.2005P


Grammann, Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Landgerichts

